

Jean-Jacques Rousseau - Vom Gesellschaftsvertrag

M19

Vom Souverän

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass der öffentliche Beschluss, der alle Untertanen gegenüber dem Souverän verpflichten kann auf Grund der zwei unterschiedlichen Beziehungen, unter denen jeder von ihnen gesehen werden muss, aus dem entgegengesetzten Grund den Souverän nicht gegen sich selbst verpflichten kann und dass es
5 infolgedessen gegen die Natur der politischen Körperschaft ist, dass sich der Souverän ein Gesetz auferlegt, das er nicht brechen kann. [...]

Jedoch kann sich die politische Körperschaft oder der Souverän, der sein Sein nur aus der Heiligkeit des Vertrages empfängt, niemals – auch nicht gegenüber Dritten – zu etwas verpflichten, was gegen diesen ursprünglichen Akt verstößt, wie z. B. die teilweise
10 Veräußerung seiner selbst oder die Unterwerfung unter einen anderen Souverän. Den Akt verletzen, dem er sein Dasein verdankt, hieße sich selbst vernichten, und aus nichts folgt nichts. [...]

Da nun der Souverän nur aus den Einzelnen besteht, aus denen er sich zusammensetzt, hat er kein und kann auch kein dem ihnen widersprechendes Interesse haben; folglich
15 braucht sich die souveräne Macht gegenüber den Untertanen nicht zu verbürgen, weil es unmöglich ist, dass die Körperschaft allen ihren Gliedern schaden will [...]. Der Souverän ist, allein weil er ist, immer alles, was er sein soll. *(EA 1762)*

- 1 Stellen Sie die Aufgaben und die Macht des Souveräns dar.
- 2 Vergleichen Sie die Bestimmung des Souveräns durch Rousseau mit dem Bild, das Hobbes von ihm gezeichnet hat.